



Resolution 2552 (2020)**verabschiedet auf der 8776. Sitzung des Sicherheitsrats
am 12. November 2020**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen, Erklärungen seiner Präsidentschaft und Presseerklärungen zur Situation in der Zentralafrikanischen Republik,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik und *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, wie etwa die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist, *unterstreichend*, dass die vom Rat genehmigten Mandate mit den Grundprinzipien im Einklang stehen, *erneut erklärend*, dass der Sicherheitsrat die vollständige Durchführung der von ihm genehmigten Mandate erwartet, und in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf seine Resolution 2436 (2018),

unter Hinweis darauf, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür tragen, alle Bevölkerungsgruppen in der Zentralafrikanischen Republik insbesondere vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, und in dieser Hinsicht darauf *hinweisend*, wie wichtig die Wiederherstellung der staatlichen Autorität in allen Teilen des Landes ist,

betonend, dass jede dauerhafte Lösung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich des politischen Prozesses, in der Eigenverantwortung der Zentralafrikanischen Republik liegen und vorrangig auf die Aussöhnung der Menschen in dem Land ausgerichtet sein soll, und zwar durch einen inklusiven Prozess, an dem Männer und Frauen jedes sozialen, wirtschaftlichen, politischen, religiösen und ethnischen Hintergrunds, einschließlich der durch die Krise Vertriebenen, beteiligt sind,

unter Begrüßung der Unterzeichnung des Politischen Abkommens für Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik („Friedensabkommen“) am 6. Februar 2019 in Bangui durch die Behörden des Landes und 14 bewaffnete Gruppen im Anschluss an die Friedensgespräche, die in Khartum im Rahmen der Afrikanischen Initiative für Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik und unter der Ägide der Afrika-



nischen Union stattfanden, und *betonend*, dass die Durchführung des Abkommens der einzig gangbare Weg zu Frieden und Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik ist,

unter Begrüßung der Fortschritte bei der Durchführung des Friedensabkommens, darunter Rechtsvorschriften zur Dezentralisierung, zur Rechtsstellung der politischen Parteien und der Opposition und ein Pensionsregime für ehemalige gewählte Präsidenten, Dekrete zur Ingangsetzung der Einrichtung der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Aussöhnung und der Abschluss der Ausbildung der ersten gemischten Sicherheitsspezialeinheiten,

unter entschiedenster *Verurteilung* der Verstöße gegen das Friedensabkommen und der von bewaffneten Gruppen und anderen Milizen im gesamten Land verübten Gewalt, darunter ihr Einsatz von Landminen, Gewalt mit dem Ziel, den Wahlprozess zu behindern, Aufstachelung zu Hass und Gewalt, die ethnisch und religiös motiviert sind, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich Rechtsverletzungen an Kindern und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Konflikten, sowie Gewalt gegen bestimmten Volksgruppen angehörende Zivilpersonen, die zu Todesopfern und Verletzten sowie zu Vertreibung geführt haben,

betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in der Zentralafrikanischen Republik zu beenden und diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen haben, vor Gericht zu stellen,

unterstreichend, dass die nationalen Anstrengungen zur Ausweitung der staatlichen Autorität und zur Reform des Sicherheitssektors in der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin unterstützt werden müssen,

unter Begrüßung der Arbeit der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA), der Beobachtermission der Afrikanischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (MOUACA), der Ausbildungsmission der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM-RCA) und der Beratungsmission der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM-RCA) sowie der von anderen internationalen und regionalen Partnern der Zentralafrikanischen Republik, darunter Frankreich, die Russische Föderation, die Vereinigten Staaten von Amerika und die Volksrepublik China, bereitgestellten Unterstützung mit dem Ziel, die Sicherheits- und Verteidigungskräfte der Zentralafrikanischen Republik auszubilden und ihre Kapazitäten aufzubauen, und *in Ermutigung* einer kohärenten, transparenten und wirksamen Abstimmung der internationalen Unterstützung für die Zentralafrikanische Republik,

unter Verurteilung grenzüberschreitender krimineller Tätigkeiten, darunter Waffenhandel, illegaler Handel, illegale Ausbeutung und Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten, Wilderei und illegaler Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, der Einsatz von Söldnern sowie der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen, die den Frieden und die Stabilität der Zentralafrikanischen Republik bedrohen, *mit der Aufforderung* an die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, mit den Nachbarländern dabei zusammenzuarbeiten, ihre Grenzen und anderen Eingangspunkte zu sichern, um die grenzüberschreitende Bewegung bewaffneter Kombattanten und Verbringung von Waffen und Konfliktmineralen zu verhindern, und *betonend*, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern eine Strategie gegen die illegale Ausbeutung und den Schmuggel natürlicher Ressourcen fertigstellen und umsetzen müssen,

Kenntnis nehmend von den für 2020 und 2021 anstehenden Präsidentschafts-, Parlaments- und Kommunalwahlen, *unter Betonung* der Hauptverantwortung der Behörden der

Zentralafrikanischen Republik für die Organisation dieser Wahlen, *in Kenntnis* ihrer Bemühungen, den Wahlprozess im Einklang mit der Verfassung durchzuführen, und in dieser Hinsicht die Zusagen *begrüßend*, die Präsident Touadéra am 1. Oktober 2020 während des Treffens auf hoher Ebene über die Zentralafrikanische Republik abgab, bei dem er gemeinsam mit der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten den Vorsitz führte, davon *Kenntnis nehmend*, dass nach Meinung des Verfassungsgerichts jede Änderung der verfassungsgemäßen Fristen das Ergebnis einer umfassenden nationalen Konsultation und eines breiten nationalen Konsenses sein sollte, *betonend*, dass nur alle Seiten einschließende, freie, faire, transparente, glaubhafte, friedliche und fristgemäße Wahlen, die nicht durch Desinformation und andere Formen der Informationsmanipulation gestört werden, der Zentralafrikanischen Republik dauerhafte Stabilität bringen können, so auch durch die volle, gleichberechtigte und produktive Teilhabe der Frauen, *bekräftigend*, wie wichtig die Teilhabe der Jugend ist, und den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahelegend*, mit Unterstützung maßgeblicher Partner die Teilnahme von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen im Einklang mit der Verfassung der Zentralafrikanischen Republik zu fördern,

unter Hinweis auf seine Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über Frauen und Frieden und Sicherheit und *mit der Aufforderung* an alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik, mit der Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten für sexuelle Gewalt in Konflikten Verbindung zu unterhalten,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die desolante humanitäre Lage in der Zentralafrikanischen Republik und die Auswirkungen der Sicherheitslage auf den humanitären Zugang, *unter* verschiedenster *Verurteilung* der verstärkten Angriffe auf humanitäres Personal, *unter Betonung* der aktuellen humanitären Bedürfnisse von mehr als der Hälfte der Bevölkerung des Landes, namentlich der Zivilpersonen, denen Gewalt droht, sowie der bestürzenden Lage der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge und *unter Begrüßung* der Zusammenarbeit zwischen der MINUSCA, den Einrichtungen der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Weltbank, den Fach- und Finanzpartnern der Zentralafrikanischen Republik und nichtstaatlichen Organisationen bei der Unterstützung der Entwicklungs- und humanitären Maßnahmen in der Zentralafrikanischen Republik und deren Ausrichtung auf die COVID-19-Pandemie, welche die bestehenden Schwächen verschlimmert hat,

unter Hinweis auf die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe,

unter Hinweis auf die Resolution [2532 \(2020\)](#), die in allen Situationen auf der Tagesordnung des Rates eine allgemeine und sofortige Einstellung der Feindseligkeiten verlangt und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordert, sofort für mindestens 90 aufeinanderfolgende Tage eine dauerhafte humanitäre Pause einzulegen, um die sichere, zeitnahe, ungehinderte und anhaltende Bereitstellung humanitärer Hilfe im Einklang mit den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit zu ermöglichen,

sich der nachteiligen Auswirkungen *bewusst*, die klimatische und ökologische Veränderungen und Naturkatastrophen, neben anderen Faktoren, auf die Stabilität der zentralafrikanischen Region haben, unter anderem Dürren, Wüstenbildung, Landverödung, Ernährungsunsicherheit und mangelnder Energiezugang, und *betonend*, dass die Vereinten Nationen angesichts dieser Faktoren eine adäquate Risikobewertung entwickeln müssen und dass die Regierungen der zentralafrikanischen Region und die Vereinten Nationen Langzeitstrategien erarbeiten müssen, die die Stabilisierung unterstützen und Resilienz aufbauen sollen,

unter entschiedenster *Verurteilung* aller gegen die MINUSCA und andere internationale Kräfte gerichteten Angriffe, Provokationen und Aufstachelungen zu Hass und Gewalt durch bewaffnete Gruppen und andere Tatverantwortliche, *in Würdigung* der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MINUSCA, die im Dienste des Friedens ihr Leben gelassen haben, unterstreichend, dass gezielte Angriffe auf Friedenssicherungskräfte Kriegsverbrechen darstellen können, alle Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht *erinnernd* und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, mit der MINUSCA bei der Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit ihres Personals unter anderem gemäß Resolution 2518 (2020) zusammenzuarbeiten und alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Tatverantwortlichen festgenommen und strafrechtlich verfolgt werden,

unter Hinweis auf Resolution 2378 (2017) und sein an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, dafür zu sorgen, dass Daten zur Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze, darunter Daten zur Leistung der Friedenssicherung, auf der Grundlage klarer und genau definierter Kriterien genutzt werden, um die Analyse und Evaluierung der Einsätze der Mission zu verbessern, *ferner unter Hinweis* auf Resolution 2436 (2018) und sein an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, dafür zu sorgen, dass objektive Leistungsdaten die Grundlage für Entscheidungen zur Anerkennung herausragender Leistungen und zur Schaffung entsprechender Leistungsanreize und für Entscheidungen betreffend die Entsendung, Abhilfe-maßnahmen, Training, die Einbehaltung von Kostenerstattungszahlungen und die Repatriierung uniformierten oder die Entlassung zivilen Personals bilden, und *betonend*, dass die Leistung der MINUSCA regelmäßig überprüft werden muss, damit die Mission die zur wirksamen Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Kompetenzen und Flexibilitäten beibehält,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 9. Oktober 2020 (S/2020/994),

feststellend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Politischer Prozess, einschließlich der Durchführung des Friedensabkommens

1. *bekräftigt* ihre Unterstützung für Präsident Faustin-Archange Touadéra und seine Regierung bei ihren Anstrengungen, durch einen umfassenden politischen Prozess dauerhaften Frieden und anhaltende Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik zu fördern und ihren Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen nachzukommen;

2. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die bewaffneten Gruppen, die das Friedensabkommen unterzeichnet haben, *nachdrücklich auf*, das Abkommen in gutem Glauben und unverzüglich vollinhaltlich durchzuführen, um dem Streben der Bevölkerung der Zentralafrikanischen Republik nach Frieden, Sicherheit, Gerechtigkeit, Aussöhnung, Inklusivität und Entwicklung Rechnung zu tragen, und ihre Streitigkeiten friedlich beizulegen, unter anderem im Rahmen der in dem Abkommen vorgesehenen Weiterverfolgungs- und Streitbeilegungsmechanismen, und *fordert ferner* alle Interessenträger in der Zentralafrikanischen Republik *auf*, sich dringend und konstruktiv an der Durchführung des Abkommens zu beteiligen;

3. *verlangt*, dass die bewaffneten Gruppen die Verstöße gegen das Friedensabkommen und alle Formen von Gewalt gegen Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und humanitäres Personal sowie destabilisierende Handlungen, Aufstachelung zu Hass und Gewalt, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und Behinderungen des

Wahlprozesses einstellen und im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen ihre Waffen unverzüglich und bedingungslos niederlegen;

4. *erinnert* daran, dass Personen oder Einrichtungen, die den Frieden und die Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik untergraben, mit zielgerichteten Sanktionen gemäß Resolution 2536 (2020) belegt werden können;

5. *fordert* die Nachbarstaaten, die Regionalorganisationen und alle internationalen Partner *auf*, den Friedensprozess, einschließlich der Durchführung des Friedensabkommens, auf kohärente und koordinierte Weise und durch gestärkte Partnerschaften zu unterstützen, *betont* die wichtige Rolle, die den Garanten und Förderern des Friedensabkommens, einschließlich der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Nachbarstaaten, dabei zukommt, ihren Einfluss zu nutzen, um eine bessere Einhaltung der Verpflichtungen seitens der bewaffneten Gruppen zu erreichen, *fordert außerdem* die Nachbarstaaten *auf*, die Behörden der Zentralafrikanischen Republik in ihrem Bemühen zu unterstützen, die Teilnahme der Flüchtlinge an den Wahlprozessen zu ermöglichen, und *betont ferner*, wie wichtig es ist, Maßnahmen, darunter Sanktionen, und Mechanismen festzulegen und umzusetzen, die gemäß Artikel 35 des Friedensabkommens gegen Parteien angewandt werden könnten, die ihre Verpflichtungen nicht einhalten;

6. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die Behörden der Nachbarländer *auf*, auf regionaler Ebene dabei zusammenzuarbeiten, grenzüberschreitende kriminelle Netzwerke und bewaffnete Gruppen, die am Waffenhandel und an der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen beteiligt sind, zu untersuchen und zu bekämpfen, *fordert* die Reaktivierung und regelmäßige Weiterverfolgung der gemeinsamen bilateralen Kommissionen der Zentralafrikanischen Republik und der Nachbarländer zur Bewältigung grenzüberschreitender Probleme, einschließlich der Probleme im Zusammenhang mit dem Waffenhandel, und *fordert* die gemeinsamen bilateralen Kommissionen der Zentralafrikanischen Republik und Kameruns, der Zentralafrikanischen Republik und der Republik Kongo und der Zentralafrikanischen Republik und Tschads *nachdrücklich auf*, die von ihnen vereinbarten weiteren Schritte zu ergreifen, um die gemeinsamen Grenzen zu sichern;

7. *ermutigt* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, das nationale Bewusstsein und die nationale Eigenverantwortung für das Friedensabkommen zu festigen und auszuweiten, unter anderem durch bewusstseinsbildende Kampagnen, *verweist* in dieser Hinsicht auf die entscheidende Rolle der Zivilgesellschaft und religiöser Organisationen im Friedens- und Aussöhnungsprozess und darauf, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Mitwirkung der Zivilgesellschaft an der Durchführung des Friedensabkommens sowie am umfassenden politischen Prozess ausreichend fördern müssen, und *befürwortet ferner* die volle, gleichberechtigte und produktive Teilhabe der Frauen und der Jugend an diesem Prozess;

8. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, dringend einen wirklich inklusiven Prozess zur Unterstützung der Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik umzusetzen, indem sie im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gegen die tieferen Ursachen des Konflikts, darunter die Marginalisierung von Zivilpersonen, die bestimmten Volksgruppen angehören, Probleme betreffend die nationale Identität, lokale Missstände in Bezug auf alle Teile der Gesellschaft und Probleme im Zusammenhang mit der Transhumanz, angehen, unter anderem durch nationale und lokale Wahlprozesse, die Durchführung der im Friedensabkommen vorgesehenen politischen Reformen, nationale politische Maßnahmen für wirtschaftliche Entwicklung und die Rekrutierung für den öffentlichen Dienst, und Aussöhnungsinitiativen auf regionaler, nationaler, Präfektur- und Ortsebene zu fördern;

9. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und alle nationalen Interessenträger *nachdrücklich auf*, die Vorbereitung alle Seiten einschließender, freier, fairer, transparenter, glaubhafter, friedlicher und fristgerechter Präsidentschafts-, Parlaments- und Kommunalwahlen 2020 und 2021 im Einklang mit der Verfassung der Zentralafrikanischen Republik und den Entscheidungen des Verfassungsgerichts zu gewährleisten, einschließlich der vollen, gleichberechtigten und produktiven Teilhabe der Frauen als Wählerinnen und Kandidatinnen, *befürwortet* die Beteiligung der Jugend, *fordert* alle Parteien *auf*, die Aufstachelung zu Hass und Gewalt zu unterlassen und sich am Dialog zu beteiligen, so auch über den konsultativen Rahmen, um alle noch offenen Fragen im Hinblick auf die Rahmenbedingungen der Wahlen und die damit zusammenhängenden Reformen zu regeln, *fordert* *ferner* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, sichere Bedingungen für die Abhaltung der Wahlen und den unbeschränkten Zugang zu den Wahllokalen zu gewährleisten, unter anderem in Zusammenarbeit mit der MINUSCA, entsprechend der Rolle der Mission im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen, *begrüßt* in dieser Hinsicht die Unterzeichnung des integrierten Sicherheitsplans für die Wahlen am 2. Oktober und *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die anstehenden Wahlen dringend angemessen zu unterstützen, unter anderem durch technische und finanzielle Unterstützung;

10. *fordert* alle Parteien *auf*, den zivilen und humanitären Charakter der Lager und Siedlungen von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen als solche zu achten, *fordert außerdem* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, dafür zu sorgen, dass die nationale Politik und der nationale Rechtsrahmen die Menschenrechte aller Vertriebenen, einschließlich der Bewegungsfreiheit, angemessen schützen, die Voraussetzungen für dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene und Flüchtlinge in Kenntnis der Sachlage zu schaffen, einschließlich ihrer freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr, Integration vor Ort oder Neuansiedlung, und Vorkehrungen für ihre Teilnahme an den Wahlen zu treffen;

11. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, gegen die Präsenz und die Aktivitäten bewaffneter Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik anzugehen, indem sie eine umfassende Strategie umsetzen, die dem Dialog und der dringlichen Durchführung eines alle Seiten einschließenden, geschlechtersensiblen und wirksamen Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie der Repatriierung im Falle ausländischer Kämpfer, unter Einschluss der ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, Vorrang einräumt, und indem sie auch weiterhin Projekte zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen umsetzen, *fordert außerdem* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die bewaffneten Gruppen, die das Friedensabkommen unterzeichnet haben, *nachdrücklich auf*, die im Friedensabkommen vorgesehenen vorübergehenden Sicherheitsmaßnahmen beschleunigt umzusetzen, insbesondere die Einrichtung der gemischten SicherheitsSpezialeinheiten nach der Überprüfung, Entwaffnung, Demobilisierung und Ausbildung ihrer Mitglieder, um das Vertrauen zwischen den Unterzeichnerparteien zu fördern und sie in einer den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und den Prozess der Sicherheitssektorreform ergänzenden Weise als Plattform für die Geltendmachung der staatlichen Autorität zu nutzen;

12. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, die Nationale Sicherheitspolitik, die Nationale Strategie für die Sicherheitssektorreform und den Nationalen Verteidigungsplan umzusetzen, auch mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, um unter Berücksichtigung der Rekrutierung von Frauen professionelle, ethnisch repräsentative und regional ausgewogene, angemessen ausgebildete und ausgerüstete nationale Verteidigungs- und Sicherheitskräfte aufzustellen, namentlich durch die Annahme und Anwendung geeigneter Verfahren zur Überprüfung des gesamten Personals der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Menschen-

rechte, sowie durch Maßnahmen zur Integration der entwaffneten und demobilisierten Elemente bewaffneter Gruppen, die strenge Vorgaben und Überprüfungskriterien erfüllen;

13. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, sicherzustellen, dass die Rückverlegung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte nachhaltig ist, die Stabilisierung des Landes, die Zivilbevölkerung und den politischen Prozess nicht gefährdet und die verstärkte Aufsicht und Kontrolle durch die Behörden der Zentralafrikanischen Republik sowie eine geeignete Haushaltsunterstützung unter Beweis stellt, und auch weiterhin eine umfassende Strategie der nationalen Sicherheit umzusetzen, die an dem Friedensprozess, einschließlich des Friedensabkommens, ausgerichtet ist;

14. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, unverzüglich und mit Vorrang konkrete Schritte zur Stärkung der Justizinstitutionen auf nationaler und lokaler Ebene als Teil der Ausweitung der staatlichen Autorität und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu unternehmen und zu Stabilisierung und Aussöhnung beizutragen, unter anderem durch die Wiederherstellung der Justizverwaltung, des Strafjustiz- und des Strafvollzugsystems im ganzen Land, die Ermittlungen des Sonderstrafgerichtshofs, die Entmilitarisierung der Gefängnisse, die Einrichtung von Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung, die auf einem opferorientierten Ansatz gründen, einschließlich der vollen Operationalisierung der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Aussöhnung, die in der Lage sein sollte, neutral, unparteiisch, transparent und unabhängig ihrer Arbeit nachzugehen, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der im Friedensabkommen vorgesehenen inklusiven Kommission, um die Rechenschaftspflicht für begangene Verbrechen und die Wiedergutmachung für die Opfer sicherzustellen, und durch die Gewährleistung des Zugangs zu fairer und gleicher Justiz für alle im Einklang mit den Schlussfolgerungen des im Mai 2015 abgehaltenen Forums von Bangui;

15. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, ihre Anstrengungen zur Wiederherstellung der effektiven staatlichen Autorität über das gesamte Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik fortzusetzen, unter anderem durch die Wiedereinsetzung der staatlichen Verwaltung und die Bereitstellung grundlegender Dienste in den Provinzen, die Gewährleistung der pünktlichen Bezahlung der Beamtinnen und Beamten und der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und durch die Umsetzung der Rechtsvorschriften über die Dezentralisierung, mit dem Ziel, für eine stabile, rechenschaftliche, inklusive und transparente Amtsführung zu sorgen;

16. *betont* in diesem Zusammenhang die wertvolle Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Erteilung strategischer Beratung, der Abgabe von Stellungnahmen zur Behandlung durch den Sicherheitsrat und der Förderung eines kohärenteren und besser abgestimmten und integrierten Ansatzes für die internationalen Bemühungen um Friedenskonsolidierung, *erkennt* die aktive Rolle des Königreichs Marokko *an* und *ermutigt* zur weiteren Abstimmung mit der Kommission für Friedenskonsolidierung und anderen zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen zur Unterstützung des langfristigen Bedarfs der Zentralafrikanischen Republik im Bereich Friedenskonsolidierung;

Wirtschaftliche Erholung und Entwicklung

17. *legt* den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der die internationalen Bemühungen leitenden internationalen Finanzinstitutionen, und auf der Grundlage der wesentlichen Ziele der Friedenskonsolidierung und der Staatsbildung die öffentliche Finanzverwaltung und Rechenschaftslegung in einer Weise weiter zu konsolidieren, die ihnen die Deckung der mit einem funktionierenden Staat verbundenen Ausgaben, die Umsetzung der Pläne für die Frühphase der Erholung und die Neubelebung der Wirtschaft erlaubt und die die nationale Eigenverantwortung fördert;

18. *fordert ferner* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, die auf der internationalen Konferenz am 17. November 2016 in Brüssel zugesagten Mittel auszuführen, um die Umsetzung der Prioritäten des Landes auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung und seine sozioökonomische Entwicklung zu unterstützen, und die Bereitstellung zusätzlicher Mittel, von Sachverstand und Sachleistungen für die Nationale Strategie der Zentralafrikanischen Republik für Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung und im Rahmen der gegenseitigen Rechenschaft zu erwägen;

19. *legt* den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, die wirksame Umsetzung der Nationalen Strategie für Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung zu beschleunigen, und *legt* den maßgeblichen Partnern *nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Behörden der Zentralafrikanischen Republik über das Sekretariat der Nationalen Strategie für Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung unternehmen, um die Voraussetzungen für dauerhaften Frieden in der Zentralafrikanischen Republik und für die nachhaltige Entwicklung aller Regionen des Landes zu schaffen, um Friedensdividenden für die Bevölkerung und Entwicklungsprojekte zu fördern, einschließlich entscheidend wichtiger Investitionen in die Infrastruktur, was die in dem Land bestehenden logistischen Probleme lösen und die Mobilität der Behörden der Zentralafrikanischen Republik und der MINUSCA sowie ihre Fähigkeit verbessern würde, für Sicherheit zu sorgen und Zivilpersonen zu schützen, die Armut zu bekämpfen und der Bevölkerung der Zentralafrikanischen Republik beim Aufbau dauerhafter Lebensgrundlagen zu helfen;

Menschenrechte, einschließlich Fragen des Kinderschutzes und der sexuellen Gewalt in Konflikten

20. *erinnert erneut* daran, dass es dringend und zwingend geboten ist, alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit zur Rechenschaft zu ziehen, *erklärt erneut*, dass einige dieser Handlungen Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs darstellen können, dessen Vertragspartei die Zentralafrikanische Republik ist, und *weist darauf hin*, dass die Aufstachelung zu Gewalt, insbesondere aus ethnischen oder religiösen Gründen, und die anschließende Begehung oder Unterstützung von Handlungen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, eine Grundlage für Benennungen zum Zweck von Sanktionen gemäß Resolution 2536 (2020) darstellen können;

21. *verweist* auf die Entscheidung der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs vom 24. September 2014, auf Antrag der nationalen Behörden Ermittlungen wegen der seit 2012 mutmaßlich begangenen Verbrechen aufzunehmen, und auf die laufende Zusammenarbeit seitens der Behörden der Zentralafrikanischen Republik zu diesem Zweck;

22. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen zu treffen, die in dem Bericht des Projekts zur Erfassung und Dokumentierung der zwischen Januar 2003 und Dezember 2015 im Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik begangenen schweren Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht enthalten sind;

23. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, einschließlich der bewaffneten Gruppen, *nachdrücklich auf*, alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, namentlich ihre Einziehung und ihren Einsatz, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Tötung und Verstümmelung, Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, zu beenden, *fordert ferner* die Behörden der Zentralafrika-

nischen Republik *auf*, ihre Verpflichtungen aus dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, das sie am 21. September 2017 ratifiziert haben, zu achten, *begrüßt* die Annahme des Kodex für den Kinderschutz und unterstreicht gleichzeitig die Wichtigkeit seiner vollen Umsetzung, *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, behauptete Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen rasch zu untersuchen, um die Straflosigkeit der Verantwortlichen zu bekämpfen und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor ausgeschlossen werden und dass alle Opfer Zugang zur Justiz sowie zu medizinischen und unterstützenden Diensten haben, *fordert* die vollständige und unverzügliche Umsetzung der von bestimmten bewaffneten Gruppen unterzeichneten Aktionspläne und *fordert* andere bewaffnete Gruppen *auf*, diese Aktionspläne zu unterzeichnen, *verlangt erneut*, dass alle Parteien die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassenen oder auf andere Weise getrennten Kinder schützen und als Opfer ansehen, insbesondere durch die Festlegung von Standardverfahren für die rasche Übergabe dieser Kinder an die zuständigen zivilen Kinderschutzakteure, *erinnert* daran, dass das Friedensabkommen mehrere Kinderschutzbestimmungen enthält, *fordert* die Unterzeichner des Abkommens *nachdrücklich auf*, sich verstärkt um die Durchführung dieser Bestimmungen zu bemühen, und *betont*, dass dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

24. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, einschließlich der bewaffneten Gruppen, *auf*, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu beenden, *fordert ferner* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, behauptete Übergriffe rasch zu untersuchen, um die Straflosigkeit der für diese Taten Verantwortlichen zu bekämpfen, und konkrete, spezifische und zeitgebundene Schritte zur Umsetzung des gemeinsamen Kommuniqués der Vereinten Nationen und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zu unternehmen und sicherzustellen, dass die für derartige Verbrechen Verantwortlichen aus dem Sicherheitssektor ausgeschlossen und strafrechtlich verfolgt werden, und allen Überlebenden sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen, *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die internationalen Partner *auf*, die Ressortübergreifende Gruppe für schnelles Eingreifen und die Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder dauerhaft angemessen zu unterstützen, und *fordert ferner* die rasche strafrechtliche Verfolgung der mutmaßlichen Tatverantwortlichen;

Das Mandat der MINUSCA

25. *bekundet* seine nachdrückliche Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Mankeur Ndiaye;

26. *beschließt*, das Mandat der MINUSCA bis zum 15. November 2021 zu verlängern;

27. *beschließt*, dass die MINUSCA weiter bis zu 11.650 Militärkräfte, darunter 480 Militärbeobachter und Militärstaboffiziere, und 2.080 Polizeiangehörige, darunter 400 Einzelpolizisten und 1.680 Angehörige organisierter Polizeieinheiten sowie 108 Strafvollzugsbeamte umfassen wird, und *erinnert* an seine Absicht, diese Zahl fortlaufend zu überprüfen;

28. *beschließt*, dass das strategische Ziel der MINUSCA in der Unterstützung der Schaffung der politischen, sicherheitsbezogenen und institutionellen Bedingungen besteht, die der dauerhaften Verringerung der Präsenz bewaffneter Gruppen und der von ihnen aus-

gehenden Bedrohung förderlich sind, und zwar durch einen umfassenden Ansatz und eine unbeschadet der Grundprinzipien der Friedenssicherung proaktive und robuste Aufstellung;

29. *erinnert* daran, dass die MINUSCA ihr Mandat nach Maßgabe der in den Ziffern 31 bis 33 festgelegten vorrangigen Aufgaben und gegebenenfalls stufenweise durchführen soll, und *ersucht ferner* den Generalsekretär, bei dem Einsatz der Mission dieser Priorisierung Rechnung zu tragen und die Haushaltsmittel auf eine Weise einzusetzen, die der in dieser Resolution dargelegten Priorisierung der mandatsmäßigen Aufgaben entspricht, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass angemessene Ressourcen für die Durchführung des Mandats vorhanden sind;

30. *ermächtigt* die MINUSCA, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten durchzuführen;

Vorrangige Aufgaben

31. *beschließt*, dass das Mandat der MINUSCA die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst:

a) Schutz von Zivilpersonen

i) im Einklang mit dem Dokument [S/PRST/2018/18](#) vom 21. September 2018 und unbeschadet der Hauptverantwortung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik und der Grundprinzipien der Friedenssicherung die Zivilbevölkerung vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen;

ii) zur Unterstützung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik aktive Maßnahmen zu ergreifen, um ernste und glaubwürdige Bedrohungen der Zivilbevölkerung durch einen umfassenden und integrierten Ansatz vorauszusehen, von ihnen abzuschrecken und wirksam darauf zu reagieren, und in dieser Hinsicht

- den wirksamen und dynamischen Schutz von Zivilpersonen, denen körperliche Gewalt droht, durch einen umfassenden und integrierten Ansatz zu gewährleisten, und namentlich zu diesem Zweck in Absprache mit den lokalen Gemeinwesen Gewalt an der Bevölkerung vorauszusehen und alle bewaffneten Gruppen, Unterzeichner wie auch Nichtunterzeichner des Friedensabkommens, und lokalen Milizen davon abzuschrecken und abzuhalten sowie lokale Vermittlungsbemühungen zu unterstützen und aufzunehmen, um im Einklang mit den Grundprinzipien der Friedenssicherung, auch in Fällen von Verstößen gegen das Friedensabkommen, eine Eskalation der Gewalt und Gewaltausbrüche zwischen rivalisierenden ethnischen oder religiösen Gruppen zu verhindern;
- ihre Kontakte zu Zivilpersonen auszubauen, ihren Frühwarnmechanismus zu stärken, verstärkte Anstrengungen zur Beobachtung und Dokumentierung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen zu unternehmen und die lokalen Gemeinschaften verstärkt einzubinden und zur Selbstbestimmung zu befähigen;
- eine proaktive Entsendung und eine mobile, flexible und robuste Aufstellung beizubehalten, einschließlich einer aktiven Patrouillentätigkeit, insbesondere in Hochrisikogebieten;
- die Gefahr für Zivilpersonen vor, während und nach einem Militär- oder Polizeieinsatz zu mindern, insbesondere durch Erfassung, Verhütung, Minderung und Behebung des Schadens für Zivilpersonen infolge der Einsätze der Mission, so auch in Unterstützung der nationalen Sicherheitskräfte;

- mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik daran zu arbeiten, gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe festzustellen und zu melden, die bestehenden Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit, einschließlich der gemeinsamen Planung, zu stärken;
 - iii) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, besonderen Schutz zu gewähren, insbesondere auch durch die Entsendung von Beraterinnen und Beratern für Kinderschutz, Frauenschutz und Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und indem in dieser Hinsicht ein geschlechtersensibler Ansatz verfolgt wird, der die Überlebenden in den Mittelpunkt stellt, insbesondere um Überlebenden sexueller Gewalt die beste Hilfe zu gewähren;
 - iv) ihre Strategie zum Schutz von Zivilpersonen in Abstimmung mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik, dem Landsteam der Vereinten Nationen, humanitären und Menschenrechtsorganisationen und anderen maßgeblichen Partnern vollständig umzusetzen;
- b) Gute Dienste und Unterstützung für den Friedensprozess, einschließlich der Durchführung des Friedensabkommens, der Wahlen, der nationalen Aussöhnung, des sozialen Zusammenhalts und der Unrechtsaufarbeitung auf nationaler und lokaler Ebene**
- i) ihre politische Rolle im Friedensprozess auch weiterhin wahrzunehmen, insbesondere durch die politische, technische und operative Unterstützung der Durchführung des Friedensabkommens, und aktive Maßnahmen zu ergreifen, um die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Schaffung der Bedingungen zu unterstützen, die der vollständigen Durchführung des Friedensabkommens förderlich sind;
 - ii) sicherzustellen, dass die politische und die Sicherheitsstrategie der Mission einen kohärenten Friedensprozess fördern, insbesondere zur Unterstützung des Friedensabkommens, der die lokalen und nationalen Friedensbemühungen mit den laufenden Bemühungen um die Förderung des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, des Prozesses der Sicherheitssektorreform, der Bekämpfung der Straflosigkeit und der Wiederherstellung der staatlichen Autorität verbindet;
 - iii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik in ihren auf nationaler und lokaler Ebene unternommenen Anstrengungen zugunsten einer stärkeren Mitwirkung politischer Parteien, der Zivilgesellschaft, der Frauen, der Überlebenden sexueller Gewalt, der Jugend, religiöser Organisationen und nach Möglichkeit der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge am Friedensprozess, insbesondere am Friedensabkommen, behilflich zu sein;
 - iv) in Unterstützung der Anstrengungen zur Beseitigung der tieferen Ursachen von Konflikten, insbesondere der in Ziffer 8 genannten Ursachen, Gute Dienste und technischen Sachverstand bereitzustellen, insbesondere um die nationale Aussöhnung und die lokale Konfliktbeilegung zu fördern, und dabei mit den maßgeblichen regionalen und lokalen Stellen und mit religiösen Führungspersonlichkeiten zusammenzuarbeiten und gleichzeitig die volle, gleichberechtigte und produktive Teilhabe der Frauen, einschließlich Überlebender sexueller Gewalt, gemäß dem Aktionsplan der Zentralafrikanischen Republik für Frauen, Frieden und Sicherheit zu gewährleisten, unter anderem durch die Unterstützung des lokalen Dialogs und der Einbindung der lokalen Bevölkerung;
 - v) die Anstrengungen der Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Unrechtsaufarbeitung im Rahmen des Friedens- und Aussöhnungsprozesses und beim Vorgehen gegen Marginalisierung und lokale Missstände zu unterstützen, unter anderem durch Dialog mit den bewaffneten Gruppen und mit Führungspersonlichkeiten der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen und Jugendvertreterinnen und -vertretern, darunter Überlebende

sexueller Gewalt, und durch die Unterstützung der nationalen, Präfektur- und lokalen Behörden beim Aufbau von Vertrauen zwischen Volksgruppen;

vi) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei ihren Kontakten zu Nachbarländern, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union im Benehmen und in Abstimmung mit dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika technischen Sachverstand bereitzustellen, um Fragen gemeinsamen und bilateralen Interesses zu lösen und ihre anhaltende und uneingeschränkte Unterstützung des Friedensabkommens zu fördern;

vii) die strategische Kommunikation proaktiver einzusetzen, um ihre Strategie zum Schutz von Zivilpersonen in Abstimmung mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, der lokalen Bevölkerung ein besseres Verständnis des Mandats und der Aktivitäten der Mission, des Friedensabkommens und des Wahlprozesses zu vermitteln und Vertrauen bei den Bürgerinnen und Bürgern der Zentralafrikanischen Republik, den Konfliktparteien, den regionalen und anderen internationalen Akteuren und den Partnern vor Ort aufzubauen;

viii) die internationale Unterstützung und Hilfe für den Friedensprozess auch weiterhin zu koordinieren, gegebenenfalls auch durch die Internationale Unterstützungsgruppe;

c) Wahlen 2020/2021

die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, wie in der Präambel und in Ziffer 9 dargelegt, bei der Vorbereitung und Durchführung friedlicher Präsidentschafts-, Parlaments- und Kommunalwahlen 2020/2021 zu unterstützen, und zwar durch Gute Dienste, um unter anderem den Dialog zwischen allen politischen Akteuren unter Einschluss aller Seiten zu fördern und so Spannungen während der gesamten Wahlperiode abzubauen, sowie durch die Bereitstellung sicherheitsbezogener, operativer, logistischer und gegebenenfalls technischer Unterstützung, insbesondere zur Erleichterung des Zugangs zu abgelegenen Gebieten, und durch die Koordinierung der internationalen Wahlhilfe;

d) Erleichterung der Schaffung eines sicheren Umfelds für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe

die Abstimmung mit allen humanitären Akteuren, darunter die Organisationen der Vereinten Nationen, zu verbessern und die Schaffung eines sicheren Umfelds für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den humanitären Grundsätzen, und für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge oder ihre lokale Integration oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu erleichtern und gleichzeitig zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie beizutragen, entsprechend dem Ersuchen in Resolution [2532 \(2020\)](#);

e) Schutz der Vereinten Nationen

das Personal, die Einrichtungen, die Ausrüstung und die Güter der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

Sonstige Aufgaben

32. *ermächtigt* die MINUSCA *ferner*, den folgenden Aufgaben im Rahmen ihres Mandats nachzugehen, eingedenk dessen, dass sich diese und die in Ziffer 31 genannten Aufgaben gegenseitig verstärken:

a) Unterstützung bei der Ausweitung der staatlichen Autorität, der Entsendung von Sicherheitskräften und der Erhaltung der territorialen Unversehrtheit

i) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin bei der Umsetzung ihrer Strategie für die Ausweitung der staatlichen Autorität zu unterstützen, insbesondere durch die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen des Friedensabkommens, mit dem Ziel, vorläufige Sicherheits- und Verwaltungsregelungen einzuführen, die für die Bevölkerung annehmbar und der Aufsicht der Behörden der Zentralafrikanischen Republik unterstellt sind, und durch eine nach Prioritäten geordnete Arbeitsteilung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den maßgeblichen Partnern;

ii) eine schrittweise Übertragung der Sicherung wichtiger Amtspersonen und der stationären Bewachung nationaler Institutionen auf die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, in Abstimmung mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik, auf der Grundlage der Risiken vor Ort und unter Berücksichtigung des Kontexts der Wahlen;

iii) in Abstimmung mit anderen Partnern und als Teil des Einsatzes der Gebietsverwaltung und anderer rechtsstaatlicher Behörden die rasche Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik zu fördern und zu unterstützen, so auch indem sie die Verlegung von überprüfem und ausgebildetem Personal der Nationalpolizei und der Gendarmerie in Vorranggebiete unterstützt, unter anderem durch die Unterbringung an gemeinsamen Standorten, Beratung, Betreuung und Überwachung;

iv) in Bezug auf die schrittweise Rückverlegung einer begrenzten Zahl an Einheiten der Zentralafrikanischen Streitkräfte, die von der EUTM-RCA ausgebildet oder zertifiziert wurden, sowie einer begrenzten Zahl an überprüften oder ausgebildeten Kräften der inneren Sicherheit, die gemeinsame Einsätze mit der MINUSCA durchführen, welche eine gemeinsame Planung und taktische Zusammenarbeit umfassen, verstärkt Hilfe bei der Planung und technische Hilfe und begrenzte logistische Unterstützung bereitzustellen, um die Wahrnehmung der derzeitigen mandatsmäßigen Aufgaben der MINUSCA, darunter der Schutz von Zivilpersonen, zu unterstützen und die nationalen Behörden bei der Wiederherstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, im Einklang mit dem Mandat der MINUSCA und den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, ohne dadurch die bestehenden Risiken für die Stabilisierung des Landes, für Zivilpersonen, den politischen Prozess, die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und die Unparteilichkeit der Mission zu verschärfen, zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Ressourcen umzuwidmen und diese begrenzte logistische Unterstützung in einem Jahr zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass dabei die in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 15. Mai 2018 an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2018/463) genannten Fortschrittskriterien eingehalten werden;

b) Reform des Sicherheitssektors

i) in enger Absprache mit der EUTM-RCA, der EUAM-RCA, der Beobachtermision der Afrikanischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (MOUACA) und den anderen internationalen Partnern der Zentralafrikanischen Republik, darunter Frankreich, die Russische Föderation, die Vereinigten Staaten von Amerika und die Volksrepublik China, die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Durchführung der Nationalen

Strategie für die Sicherheitssektorreform und des Nationalen Verteidigungsplans in strategischer und technischer Hinsicht zu beraten, mit dem Ziel, unter anderem durch eine klare Abgrenzung der Aufgaben der Zentralafrikanischen Streitkräfte, der Kräfte der inneren Sicherheit und anderer uniformierter Stellen die Kohärenz des Prozesses der Sicherheitssektorreform sowie die demokratische Kontrolle über die Verteidigungskräfte wie auch die Kräfte der inneren Sicherheit zu gewährleisten;

ii) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Erarbeitung eines Ansatzes für die Überprüfung, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte, von Einheiten der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte auch weiterhin zu unterstützen, insbesondere um die Straflosigkeit für Verstöße gegen das Völkerrecht und das innerstaatliche Recht und im Kontext jeder Integration demobilisierter Elemente bewaffneter Gruppen in die Institutionen des Sicherheitssektors zu bekämpfen;

iii) eine Führungsrolle bei der Unterstützung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik beim Aufbau der Kapazitäten der Kräfte der inneren Sicherheit zu übernehmen, insbesondere der Befehls- und Kontrollstrukturen und der Aufsichtsinstanzen, und die Bereitstellung von technischer Hilfe und Ausbildung zwischen den internationalen Partnern in der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere mit der EUTM-RCA und der EUAM-RCA, abzustimmen, um eine klare Aufgabenverteilung auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform zu gewährleisten;

iv) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Ausbildung von Polizei und Gendarmerie und bei der Auswahl, Rekrutierung und Überprüfung von Polizei- und Gendarmerieeinheiten auch weiterhin behilflich zu sein, mit Unterstützung durch die Geber und das Landesteam der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, auf allen Ebenen Frauen zu rekrutieren, und unter voller Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;

c) Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung

i) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Umsetzung eines inklusiven und progressiven Programms zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie, im Falle ausländischer Elemente, zur Repatriierung von Mitgliedern bewaffneter Gruppen zu unterstützen, das auf den im Mai 2015 auf dem Forum von Bangui unterzeichneten Grundsätzen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Integration in die uniformierten Kräfte beruht, wobei den Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder und der Notwendigkeit, die Trennung der Kinder von diesen Kräften und Gruppen sicherzustellen und eine erneute Einziehung zu verhindern, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, so auch durch geschlechtersensible Programme;

ii) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die zuständigen zivilgesellschaftlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit Entwicklungspartnern und Rückkehrgemeinden und im Einklang mit den im Nationalen Plan für Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung hervorgehobenen Prioritäten bei der Erarbeitung und Umsetzung von Programmen zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen, einschließlich geschlechtersensibler Programme, zugunsten von Mitgliedern bewaffneter Gruppen, einschließlich derjenigen, die für eine Teilnahme am nationalen Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung nicht berücksichtigungsfähig sind, zu unterstützen;

iii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe bei der Umsetzung eines nationalen Plans für die Integration berücksichtigungsfähiger demobilisierter Mitglieder bewaffneter Gruppen in die Sicherheits- und Verteidigungskräfte entsprechend dem umfassenderen Prozess der Sicherheitssektorreform und der Notwendigkeit zu leisten,

professionelle, ethnisch repräsentative und regional ausgewogene nationale Sicherheits- und Verteidigungskräfte aufzustellen, und den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Beratung bei der beschleunigten Umsetzung der im Friedensabkommen vorgesehenen vorläufigen Sicherheitsregelungen bereitzustellen, etwa bei der Einrichtung der gemischten Sicherheitsspezialeinheiten nach der Überprüfung, Entwaffnung, Demobilisierung und Ausbildung ihrer Mitglieder;

iv) die von den multilateralen und bilateralen Partnern, einschließlich der Weltbank, geleistete Unterstützung für die Anstrengungen der Behörden der Zentralafrikanischen Republik im Hinblick auf Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung zu koordinieren, die darauf zielen, berücksichtigungsfähige und überprüfte Mitglieder der bewaffneten Gruppen in das friedliche Zivilleben wieder einzugliedern, und dazu beizutragen, dass diese Anstrengungen zu einer dauerhaften sozioökonomischen Wiedereingliederung führen;

d) Förderung und Schutz der Menschenrechte

i) in der gesamten Zentralafrikanischen Republik begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu beobachten, untersuchen zu helfen und dem Sicherheitsrat und der Öffentlichkeit zeitnah darüber Bericht zu erstatten;

ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten, in Zusammenarbeit mit der Ressortübergreifenden Gruppe für schnelles Eingreifen und die Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder zu beobachten, untersuchen zu helfen und die Berichterstattung darüber zu gewährleisten;

iii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei ihrem Bemühen um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und die Verhinderung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen behilflich zu sein und die Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Organisationen zu stärken;

e) Unterstützung für die nationale und internationale Justiz, die Bekämpfung der Straflosigkeit und die Rechtsstaatlichkeit

i) dabei behilflich zu sein, die Unabhängigkeit der Richterschaft zu stärken, die Kapazitäten und die Wirksamkeit des nationalen Justizsystems sowie die Wirksamkeit und Rechenschaftlichkeit des Strafvollzugssystems zu erhöhen, so auch indem den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe dabei geleistet wird, die für Verbrechen mit Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen in der gesamten Zentralafrikanischen Republik Verantwortlichen ausfindig zu machen, gegen sie zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen;

ii) zum Aufbau der Kapazitäten der nationalen Menschenrechtsinstitution beizutragen, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Unabhängigen Expertin für die Menschenrechtssituation in der Zentralafrikanischen Republik;

Dringliche vorübergehende Maßnahmen:

iii) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten, auf förmliches Ersuchen der Behörden der Zentralafrikanischen Republik und in Gebieten, in denen nationale Sicherheitskräfte weder präsent sind noch operieren, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen und ohne dass dadurch die einvernehmlichen Grundsätze der Friedenssicherung berührt werden, eilends und aktiv dringliche vorübergehende Maßnahmen der Festnahme und Inhaftierung zur Wahrung der grundlegenden öffentlichen Ordnung und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu ergreifen, die in ihrem Umfang begrenzt, zeitgebunden

und mit den in den Ziffern 31 und 32 e) festgelegten Zielen vereinbar sind, und in dieser Hinsicht besondere Aufmerksamkeit auf diejenigen zu richten, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben;

Sonderstrafgerichtshof:

iv) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik gemeinsam mit anderen internationalen Partnern und dem Landesteam der Vereinten Nationen technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, um die Operationalisierung und Tätigkeit des Gerichtshofs zu erleichtern, insbesondere auf den Gebieten Untersuchungen, Festnahmen, Inhaftierung, kriminalistische und forensische Analyse, Erhebung und Aufbewahrung von Beweismitteln, Personalrekrutierung und -auswahl, Gerichtsverwaltung, Strafverfolgungsstrategie und Fallentwicklung und gegebenenfalls bei der Schaffung eines Systems für rechtliche Unterstützung, sowie Sicherheitsdienste für die Richterinnen und Richter, einschließlich in den Räumlichkeiten und bei den Verfahren des Gerichtshofs, zu erbringen und Maßnahmen zum Schutz von Opfern und Zeuginnen und Zeugen zu treffen, im Einklang mit den Verpflichtungen der Zentralafrikanischen Republik nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen;

v) bei der Koordinierung und Mobilisierung verstärkter bilateraler und multilateraler Unterstützung für die Tätigkeit des Gerichtshofs behilflich zu sein;

Rechtsstaatlichkeit:

vi) mit Unterstützung durch das Landesteam der Vereinten Nationen den Kapazitätsaufbau und die Erhöhung der Wirksamkeit des Strafjustizsystems, im Rahmen der globalen Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Rechtsstaatlichkeit, sowie die Wirksamkeit und Rechenschaftlichkeit der Polizei und des Strafvollzugssystems zu unterstützen und die internationale Hilfe dafür zu koordinieren;

vii) unbeschadet der Hauptverantwortung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Wiederherstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, namentlich durch die Ergreifung der in dem Land befindlichen Verantwortlichen für Verbrechen mit schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und mit schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller Gewalt in Konflikten, sowie die Überstellung dieser Personen an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, im Einklang mit dem Völkerrecht, damit sie vor Gericht gestellt werden können, und durch die Zusammenarbeit mit den Staaten der Region sowie mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Fällen von Verbrechen, die unter dessen Zuständigkeit fallen, im Anschluss an die Entscheidung der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs vom 24. September 2014, im Anschluss an den Antrag der nationalen Behörden eine Untersuchung der seit 2012 begangenen mutmaßlichen Verbrechen einzuleiten;

Zusätzliche Aufgaben

33. *ermächtigt* die MINUSCA *ferner*, die folgenden zusätzlichen Aufgaben durchzuführen:

a) dem Ausschuss nach Ziffer 57 der Resolution [2127 \(2013\)](#) und der mit derselben Resolution eingesetzten Sachverständigengruppe behilflich zu sein;

b) in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution [2127 \(2013\)](#) die Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution [2536 \(2020\)](#) verlängerten und geänderten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich hält, und gegebenenfalls ohne vorherige Ankündigung alle Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, inspiziert, und die Behörden der

Zentralafrikanischen Republik bei den Anstrengungen, bewaffnete Gruppen von der Ausbeutung natürlicher Ressourcen abzuhalten, zu beraten;

c) die Sachverständigengruppe nach Resolution 2127 (2013) dabei zu unterstützen, im Einklang mit den Bestimmungen der Ziffer 32 g) der Resolution 2399 (2018), die mit Ziffer 6 der Resolution 2536 (2020) verlängert wurden, Informationen über zur Gewalt aufstachelnde Handlungen, insbesondere ethnisch und religiös motivierte Handlungen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, zu sammeln;

d) gemeinsam mit allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen für die Sachverständigengruppe nach Resolution 2127 (2013) ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten unter ihrer Kontrolle, und Sicherheit zu gewährleisten, damit die Gruppe ihr Mandat durchführen kann;

e) den zuständigen Behörden der Zentralafrikanischen Republik nach Bedarf und von Fall zu Fall, sofern die Lage es gestattet, Transportmittel bereitzustellen und so die Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet zu fördern und zu unterstützen;

Wirksamkeit der Mission

34. *ersucht* den Generalsekretär, das Personal und den Sachverstand innerhalb der MINUSCA gemäß den in den Ziffern 31 bis 33 genannten vorrangigen Aufgaben einzusetzen und zuzuweisen und den Einsatz dieser Ressourcen entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung dieses Mandats fortlaufend anzupassen;

35. *bekundet erneut* seine Besorgnis darüber, dass der MINUSCA nach wie vor wesentliche Einsatzmittel fehlen und dass Lücken geschlossen werden müssen, insbesondere im Bereich Militärhubschrauber, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die aktuellen und künftigen truppen- und polizeistellenden Länder Truppen und Polizei mit ausreichenden Kapazitäten und Ausrüstungen bereitstellen, die ein ausreichendes einsatzvorbereitendes Training durchlaufen haben, mit dem Ziel, die Fähigkeit der MINUSCA zu wirksamen Einsätzen zu erhöhen;

36. *stellt fest*, dass die wirksame Erfüllung von Friedenssicherungsmandaten in der Verantwortung aller Beteiligten liegt und von mehreren kritischen Faktoren abhängt, darunter wohldefinierte, realistische und erfüllbare Mandate, politischer Wille, Führungsstärke, Leistung und Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen, ausreichende Ressourcen, politische, planerische und operative Leitlinien sowie Ausbildung und Ausrüstung;

37. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, auch weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals der MINUSCA zu überprüfen und zu verbessern, im Einklang mit Resolution 2518 (2020);

38. *begrißt* die Initiativen des Generalsekretärs, in der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen eine Kultur der Leistung zum Standard zu machen, *erinnert* an seine in Resolution 2378 (2017) und Resolution 2436 (2018) enthaltenen Ersuchen an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass Leistungsdaten in Bezug auf die Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze herangezogen werden, um die Einsätze der Missionen zu verbessern, so auch bei Entscheidungen betreffend die Entsendung, Abhilfemaßnahmen, Repatriierung und Anreize, und *bekräftigt* seine Unterstützung für die Ausarbeitung eines umfassenden und integrierten leistungsbezogenen Grundsatzzrahmens, der klare Leistungsstandards für die Evaluierung aller zivilen und uniformierten Kräfte der Vereinten Nationen benennt, die in Friedenssicherungseinsätzen tätig sind und diese unterstützen, eine wirksame und vollständige Erfüllung von Mandaten gewährleistet und umfassende und objektive, auf klaren und wohldefinierten Zielgrößen beruhende Methoden beinhaltet, um Rechenschaft für ungenü-

gende Leistung und Anreize und Anerkennung für herausragende Leistung zu gewährleisten, und *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, diesen Grundsatzrahmen, wie in Resolution 2436 (2018) beschrieben, auf die MINUSCA anzuwenden, insbesondere indem sie nach gravierenden Leistungsverfehlungen bei der Umsetzung der Strategie zum Schutz von Zivilpersonen Untersuchungen durchführen und umgehend Maßnahmen ergreifen, die auch die Ablösung, Repatriierung, Ersetzung oder Entlassung des mangelhafte Leistung erbringenden uniformierten oder zivilen Personals der MINUSCA, einschließlich der Missionsleitung und des Unterstützungspersonals der Mission, umfassen, im Einklang mit Resolution 2436 (2018); *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs, ein umfassendes Leistungsbewertungssystem zu entwickeln;

39. *ersucht* den Generalsekretär und die truppen- und polizeistellenden Länder, sich um die Erhöhung des Frauenanteils in der MINUSCA zu bemühen und die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung weiblicher uniformierter und ziviler Kräfte auf allen Ebenen und in allen Positionen, einschließlich Führungspositionen, zu gewährleisten und die sonstigen einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2538 (2020) durchzuführen;

40. *würdigt* die Entschlossenheit der truppen- und polizeistellenden Länder zur Durchführung des Mandats der Mission in einem problematischen Umfeld und *hebt* in diesem Zusammenhang *hervor*, dass die gemeinsame Verantwortung für die wirksame Wahrnehmung des Mandats durch unausgesprochene nationale Vorbehalte, das Fehlen einer wirksamen Einsatzführung, durch Befehlsverweigerung, das Versäumnis, auf Angriffe auf Zivilpersonen zu reagieren, und unzureichende Ausrüstung beeinträchtigt werden kann, was der Generalsekretär nicht hinnehmen soll;

41. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal der MINUSCA die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, und den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission vollständig unterrichtet zu halten, *betont*, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhütet und die Art und Weise, wie derartigen Vorwürfen nachgegangen wird, verbessert werden müssen, im Einklang mit seiner Resolution 2272 (2016), und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter die Überprüfung des gesamten Personals und ein einsatzvorbereitendes und -begleitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen sowie geeignete Schritte zu unternehmen, damit, unter anderem durch rasche Untersuchungen der Vorwürfe durch die truppen- und polizeistellenden Länder und die MINUSCA, soweit angezeigt, in Fällen, in denen ihr Personal an derartigen Handlungen beteiligt war, volle Rechenschaft sichergestellt wird, diejenigen, die Verstöße begangen haben, zur Verantwortung gezogen und Einheiten repatriert werden, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen;

42. *ersucht* die MINUSCA, die Umweltauswirkungen der bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben durchgeführten Einsätze zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang diese Auswirkungen im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen unter Kontrolle zu halten;

Kinderschutz

43. *ersucht* die MINUSCA, in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und den Behörden der Zentralafrikanischen Republik dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Reform des Sicherheitssektors, um den

Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;

Geschlechterfragen

44. *ersucht* die MINUSCA, in ihrem gesamten Mandat der Integration der Geschlechterperspektive als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und den Behörden der Zentralafrikanischen Republik dabei behilflich zu sein, die volle, gleichberechtigte und produktive Teilhabe, Einbindung und Vertretung der Frauen, einschließlich Überlebender sexueller Gewalt, in allen Bereichen und auf allen Ebenen, einschließlich im politischen Prozess und im Aussöhnungsprozess und bei der Durchführung des Friedensabkommens, bei Stabilisierungstätigkeiten, der Unrechtsaufarbeitung, der Tätigkeit des Sonderstrafgerichtshofs und der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Aussöhnung, der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Vorbereitung und Abhaltung der Wahlen von 2020/2021, zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Beraterinnen und Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen;

Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition

45. *ersucht* die MINUSCA, gegebenenfalls die Waffen und Munition entwaffneter Kombattanten und bewaffneter Gruppen, die sich weigern oder es unterlassen, ihre Waffen niederzulegen, und die eine unmittelbare Bedrohung von Zivilpersonen oder der Stabilität des Staates darstellen, aktiv zu beschlagnahmen, zu erfassen, zu entsorgen und zu vernichten, im Einklang mit ihren Anstrengungen zur Beschlagnahme und Einsammlung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe gegen die mit Ziffer 1 der Resolution [2536 \(2020\)](#) verhängten Maßnahmen verstößt;

46. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, in Abstimmung mit der MINUSCA, einschließlich des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme, und den internationalen Partnern gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Zentralafrikanischen Republik vorzugehen und die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung der Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten, und *ersucht ferner* die MINUSCA, den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Umsetzung des nationalen Aktionsplans der „Commission nationale de lutte contre la prolifération des armes légères et de petit calibre“ (Nationale Kommission zur Bekämpfung der Verbreitung von leichten Waffen und Kleinwaffen) technische Hilfe bereitzustellen;

Bewegungsfreiheit der MINUSCA

47. *fordert* alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, bei der Entsendung und der Tätigkeit der MINUSCA voll zu kooperieren, insbesondere indem sie ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gewährleisten, damit die MINUSCA ihr Mandat in einem komplexen Umfeld uneingeschränkt durchführen kann;

48. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der MINUSCA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch in die Zentralafrikanische Republik und aus ihr verbracht werden können;

Humanitärer Zugang und humanitärer Appell

49. *verlangt*, dass alle Parteien den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang für die rechtzeitige Bereitstellung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, insbesondere an Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gestatten und erleichtern, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den humanitären Grundsätzen;

50. *verlangt ferner*, dass alle Parteien dafür sorgen, dass das gesamte Sanitätspersonal sowie ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmende humanitäre Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen geschont und geschützt werden;

51. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, auf den im Plan für humanitäre Maßnahmen ermittelten humanitären Bedarf rasch mit erhöhten Beiträgen zu reagieren und sicherzustellen, dass alle Zusagen in vollem Umfang und rasch eingehalten werden;

Unterstützung der MINUSCA

52. *ermächtigt* die französischen Streitkräfte, im Rahmen der Bestimmungen ihres bestehenden bilateralen Abkommens mit der Zentralafrikanischen Republik, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten und auf Ersuchen des Generalsekretärs alle Mittel einzusetzen, um Elementen der MINUSCA, denen ernste Gefahr droht, ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution operative Unterstützung zu gewähren, und ersucht Frankreich, die Berichterstattung an den Rat über die Durchführung dieses Mandats zu gewährleisten und seine Berichterstattung mit der des Generalsekretärs nach Ziffer 54 zu koordinieren;

Berichte des Generalsekretärs

53. *ersucht* den Generalsekretär, regelmäßig zu überprüfen, inwieweit die notwendigen Voraussetzungen für den Übergang, die Verringerung der Personalstärke und den Abzug des Einsatzes der Vereinten Nationen vorliegen, ohne dass dadurch die Gesamtanstrengungen zur Unterstützung der langfristigen Friedens- und Stabilitätsziele beeinträchtigt werden, und darüber regelmäßig Bericht zu erstatten;

54. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat am 15. Februar 2021, 15. Juni 2021 und 11. Oktober 2021 Bericht zu erstatten, unter anderem über

- die Situation in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Sicherheitslage, die oben festgelegten vorrangigen politischen Elemente für den politischen Prozess, einschließlich des Wahlprozesses und anderer Fragen, wie in den Ziffern 9 und 12 festgelegt, und die Durchführung des Friedensabkommens, Fortschritte bei den Mechanismen und Kapazitäten zur Förderung der Regierungsführung und der Finanzverwaltung und sachdienliche Informationen über den Fortschritt, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts und über den Schutz von Zivilpersonen;
- den Status der Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben der MINUSCA, einschließlich der Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der diesbezüglichen Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, unter anderem durch die Bereitstellung entsprechender finanzieller Angaben;
- die Aufstellung der Truppen und Polizeikräfte und die Entsendung aller Bestandteile der MINUSCA und Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung der

Maßnahmen zur Steigerung der Leistung der MINUSCA, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Truppe gemäß den Ziffern 34 bis 42, sowie Informationen zur Durchführung der Nulltoleranzpolitik in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, wie in Ziffer 41 festgelegt;

55. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
